

Gesetzentwurf

Hannover, den 29.09.2023

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz**

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um unter Zuhilfenahme dieser Daten mit einem Opfer oder ihm nahestehenden Personen in Kontakt zu treten. ²Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die Art der Betroffenheit von einem Ereignis (verletzte, ersthelfende, vermisste oder sonstige nahestehende Person). ³Die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten zur Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ⁴Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann ferner personenbezogene Daten verarbeiten, soweit und solange dies im Rahmen ihrer oder seiner Unterstützung von Opfern bei der Wahrnehmung der Ansprüche unerlässlich ist. ⁵In diesem Umfang können Daten im Sinne von § 5 Abs.1 und 2 NDSG an das Opfer oder in dessen Auftrag an eine Opferschutzeinrichtung übermittelt werden.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für den Opferschutz kann Justizbehörden, Gerichte und die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stellen, die im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten verarbeiten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften um Auskünfte nach Absatz 1 ersuchen. ²Die in Satz 1 Abs. 2 genannten Stellen haben der oder dem Beauftragten für den Opferschutz Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten.

(3) ¹Andere öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet der oder dem Beauftragten für den Opferschutz auf ihr oder sein Ersuchen die zur Unterstützung der Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zu übermitteln. ²Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist unzulässig, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht.

(4) ¹Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens der oder des Beauftragten für den Opferschutz, trägt diese oder dieser die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. ²Die übermittelnde Stelle hat zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der oder des Beauftragten für den Opferschutz liegt. ³Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn hierzu im Einzelfall Anlass besteht. ⁴Die oder der Beauftragte für den Opferschutz hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(5) ¹Der oder dem Beauftragten für den Opferschutz ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den in § 1 und 2 genannten Aufgaben zu verarbeiten. ²Nach Erfüllung des der Verarbeitung zugrunde liegenden Zwecks sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren. ³Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) und auf das Datenschutzgesetz Niedersachsen vom 16. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

2. Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die oder der Beauftragte für den Opferschutz sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, das Amt der oder des Beauftragten für den Opferschutz des Landes Niedersachsen als zentrale Anlaufstelle für Kriminalitätsoffer, Netzwerkpartner und unabhängige Stimme der Opfer zu stärken und zu verstetigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 3 des Entwurfs enthält Regelungen zur Datenverarbeitung und regelt die Zusammenarbeit des oder der Beauftragten mit den weiteren Landesbehörden. Insbesondere betont der Entwurf im Interesse der Betroffenen die grundsätzliche Pflicht zur Verschwiegenheit über die bekannt gewordenen sensiblen Opferdaten.

III. Erforderlichkeit

Beim Bericht des Opferschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen im Ausschuss für Recht- und Verfassungsfragen am 23.08.2023 wurde klar, dass ein Konflikt zwischen dem NLfOG und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) besteht.

Um die Arbeit des Opferschutzbeauftragten sinnvoll und effektiv zu ermöglichen, bedarf es einer Anpassung des NLfOG. Die Neufassung des § 3 räumt dem Beauftragten für Opferschutz die notwendige Grundlage für seine Arbeit ein.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Die Änderung hat keine Auswirkung auf den Landeshaushalt, da die Kosten des Landesbeauftragten für Opferschutz bereits beschlossen wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält in Satz 1 eine Ermächtigungsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kontaktaufnahme mit den Opfern und ihnen nahestehende Personen. Durch die einschränkende Formulierung „soweit“ ist klargestellt, dass nur die Daten verarbeitet werden dürfen, die für die Kontaktaufnahme auch erforderlich sind. Satz 2 präzisiert im Interesse der Datensparsamkeit, welche personenbezogenen Daten aufgrund der Ermächtigungsgrundlage verarbeitet werden dürfen. Diese Daten sind erforderlich, aber auch ausreichend, um es dem Beauftragten zu ermöglichen, im Bedarfsfall proaktiv, unbürokratisch und unmittelbar auf die Opfer oder ihnen nahestehende Personen zuzugehen.

Die Regelung entspricht auch dem Grundgedanken der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Abl. 2012 L 315/57). Erwägungsgründe 21 und 37 der Richtlinie betonen, dass Opfern die Unterstützung niedrigschwellig, ohne unnötige Formalitäten, in einfacher und verständlicher Sprache geleistet werden sollte.

Zu Absatz 2:

Die Regelung beinhaltet aus Gründen der Klarstellung in Satz 1 die Befugnis der oder des Beauftragten, auch Justizbehörden und Stellen die „Sozialdaten“ verarbeiten, um Informationen zu ersuchen, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben erforderlich ist. Sie schafft keine neue Übermittlungsbefugnis für diese Stellen, sondern legitimiert lediglich im Sinne des „Doppeltürmodells“ (BVerfG NJW 2020, 2699 Rn. 93) die Abfrage durch den Opferschutzbeauftragten im Rahmen der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen. Die korrespondierende Übermittlungsvorschrift für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ergibt sich aus § 474 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Für „Sozialdaten“ ergeben sich korrespondierende Übermittlungsbefugnisse aus dem Sozialgesetzbuch (§§ 35 Abs. 2, 67 ff. SGB X) und der Datenschutzgrundverordnung. Die Regelung dient der Klarstellung, dass diese Daten nur im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben abgefragt werden dürfen. Damit ist zugleich sichergestellt, dass eine Datenübermittlung gegen den erkennbaren Willen des Betroffenen unterbleibt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 beinhaltet eine Verpflichtung für andere öffentliche Stellen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) die Tätigkeit des Beauftragten für Opferschutz auf Anfrage zu unterstützen und personenbezogene Daten zu übermitteln. Da ein Angebot von Unterstützung oder Hilfe nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen erfolgen soll, unterbleibt die Übermittlung, wenn die betroffene Person einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterrichtung ihren schutzwürdigen Interessen widerspricht. Die Befugnisse von nicht öffentlichen Stellen und Privatpersonen zur Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Opferschutz nach eigenem Ermessen bleiben unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung durch die oder den Beauftragten für den Opferschutz als datenverarbeitende Stelle klar und enthält den Grundsatz, dass die Stelle, die die Datenverarbeitung veranlasst, dafür die Verantwortung trägt. Die Regelung zu den damit einhergehenden Prüfpflichten entspricht § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Der oder die Beauftragte für den Opferschutz hat die zur Prüfung des Zwecks der Übermittlung und der Wahrung des Aufgabenkreises erforderlichen Angaben zu machen; dem entspricht das Recht der ersuchten Stelle, diese Angaben zu verlangen. Werden die Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht, hat die Übermittlung zu unterbleiben.

Zu Absatz 5:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b Datenschutzgrundverordnung müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken kommt nach Artikel 6 Abs. 4 Datenschutzgrundverordnung in Betracht. Das hier geregelte absolute Verbot der (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken ist enger gefasst als in der Datenschutzgrundverordnung und bietet ein höheres Schutzniveau für Opfer und weitere Betroffene, da diese sich bei Datenerhebung oftmals in einem emotionalen, besonders schutzwürdigen Ausnahmezustand befinden. Den Opfern und den weiteren Betroffenen wird so größtmögliche Klarheit und Transparenz über die Verwendung ihrer Daten garantiert.

Zu Absatz 6:

Erfolgt eine Datenverarbeitung durch die oder den Beauftragten für den Opferschutz als verantwortliche Stelle, so ist der Anwendungsbereich des NDSG bzw. der DS-GVO eröffnet und eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage und damit nur zu den in diesem Gesetz geregelten Zwecken zulässig. Satz 1 hat insoweit deklaratorischen Charakter. Im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden ist § 54 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu beachten.

Angesichts des Umgangs mit sensiblen Opferdaten erstreckt Satz 2 die grundsätzliche Pflicht zur Verschwiegenheit aber auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit hinaus, soweit die in Rede stehenden Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer